



Oberbayerisches Amtsblatt

Ämtliche Bekanntmachungen der Regierung von Oberbayern, des Bezirks Oberbayern, der Regionalen Planungsverbände und der Zweckverbände in Oberbayern

Nr. 17/26. August 2005

Inhaltsübersicht

Öffentliche Sicherheit und Ordnung

Verordnung zur Änderung der Verordnung vom 4. Dezember 2003 über das Verbot der Prostitution zum Schutze des öffentlichen Anstandes und der Jugend in München

193

Kommunalverwaltung

Haushaltssatzung des Zweckverbandes „Deutsches Hopfenmuseum“ für das Haushaltsjahr 2005

193

Schulwesen

Bayerisches Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG);
Bildung von Fachsprengeln in den Berufen „Kaufmann im Groß- und Außenhandel“ und „Industriekaufmann“

194

Bayerisches Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG);
Erweiterung und Neubildung von Fachsprengeln an den Staatlichen Berufsschulen II Landshut und Passau;
Einbeziehung des Landkreises Freising

195

Dreizehnte Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Gliederung der Volksschulen im Landkreis Bad Tölz-Wolfratshausen

195

Landesentwicklung

Haushaltssatzung des Planungsverbandes Region Ingolstadt für das Haushaltsjahr 2005

196

letz geändert durch Gesetz vom 23. Juli 2004 (BGBl I S. 1838), in Verbindung mit § 2 der Verordnung über das Verbot der Prostitution vom 26. Mai 1975 (BayRS 2011-2-6-I), geändert durch Verordnung vom 14. März 1989 (GVBl S. 91), erlässt die Regierung von Oberbayern folgende Rechtsverordnung:

§ 1

§ 2 Abs. 2 b) der Verordnung der Regierung von Oberbayern über das Verbot der Prostitution zum Schutze des öffentlichen Anstandes und der Jugend in München vom 4. Dezember 2003, 201-2125.1-2/01 (OBABl 2003, S. 197), wird wie folgt geändert:

Nach Nr. 5 „Wendehammer“ wird der Punkt durch Strichpunkt ersetzt.

Nach Nr. 5 wird ergänzt:

„6. HansasträÙe ab DillwächtersträÙe bis 100 m vor der WestendsträÙe in der Zeit von 1. November bis 31. März.“

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

München, 8. August 2005
Regierung von Oberbayern

Werner-Hans Böhm
Regierungspräsident

OBABl 2005, S. 193

Kommunalverwaltung

ZWECKVERBAND DEUTSCHES HOPFENMUSEUM

Haushaltssatzung des Zweckverbandes „Deutsches Hopfenmuseum“ für das Haushaltsjahr 2005

I.

Auf Grund Art. 35 Abs. 2 und Art. 41 ff. des Gesetzes über Kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern und § 15 der Verbandssatzung erlässt der Zweckverband Deutsches Hopfenmuseum folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Jahr 2005 wird

im Verwaltungshaushalt	
in den Einnahmen auf	180 000 €
in den Ausgaben auf	180 000 €

und im Vermögenshaushalt	
in den Einnahmen auf	120 000 €
in den Ausgaben auf	120 000 €

festgesetzt.

Öffentliche Sicherheit und Ordnung

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Verordnung zur Änderung der Verordnung vom 4. Dezember 2003 über das Verbot der Prostitution zum Schutze des öffentlichen Anstandes und der Jugend in München

Vom 8. August 2005, 10-2125.1-2/01

Auf Grund von Art. 297 Abs. 1 und 2 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch vom 2. März 1974 (BGBl I S. 469), zu-

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt werden nicht aufgenommen.

Wolnzach, 4. Juli 2005

Zweckverband Deutsches Hopfenmuseum

Rudolf Engelhard

Verbandsvorsitzender

OBABl 2005, S. 193

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

Schulwesen

§ 4

Die Umlage gemäß § 16 der Verbandssatzung wird für den Bezirk Oberbayern und den Landkreis Pfaffenhofen a. d. Ilm auf 50 000 € und für den Markt Wolnzach auf 150 000 € festgesetzt.

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Bayerisches Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG);

Bildung von Fachsprengeln in den Berufen „Kaufmann im Groß- und Außenhandel“ und „Industriekaufmann“

§ 5

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2005 in Kraft.

Bekanntmachung vom 10. August 2005

44-10-5204-4/05

II.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen ab dem Tag der amtlichen Bekanntmachung eine Woche lang im Rathaus in Wolnzach, Zimmer 15, Marktplatz 1, 85283 Wolnzach, während der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht auf.

Die Regierung von Oberbayern erlässt gemäß Art. 34 Abs. 2 BayEUG folgende Bekanntmachung:

1. An den nachfolgend genannten staatlichen Berufsschulen werden in folgenden Ausbildungsberufen folgende Fachsprengel gebildet, die folgende Jahrgangsstufen und Gebiete umfassen:

Ausbildungsberuf	Jahrgangsstufe	Sprengelgebiet	Sprengelschule
Kaufmann im Groß- und Außenhandel	10, 11, 12	Lkr. Miesbach	Staatl. Berufsschule Miesbach
	11, 12	Lkr. Bad Tölz-Wolfratshausen	
	10, 11, 12	Aus dem Lkr. München die Gemeinden – Aying – Brunnthal – Grasbrunn – Hohenbrunn – Höhenkirchen-Siegertsbrunn – Neubiberg – Oberhaching – Ottobrunn – Putzbrunn – Sauerlach – Taufkirchen – Unterhaching	
Industriekaufmann	10, 11, 12	Lkr. Fürstenfeldbruck	Staatl. Berufsschule Fürstenfeldbruck
	11, 12	Lkr. Dachau	
	11, 12	Lkr. Landsberg am Lech	
	11, 12	Lkr. Starnberg	
Industriekaufmann	10, 11, 12	Lkr. Bad Tölz-Wolfratshausen	Staatl. Berufsschule Bad Tölz-Wolfratshausen
		St. Penzberg	
		Lkr. Miesbach	
		Aus dem Lkr. München die Gemeinden – Aying – Brunnthal – Höhenkirchen-Siegertsbrunn – Oberhaching – Sauerlach – Taufkirchen – Unterhaching	
		Lkr. Freising	
		Lkr. Erding	
Industriekaufmann	10, 11, 12	Aus dem Lkr. Ebersberg die Gemeinden – Anzing – Forstinning – Hohenlinden	Staatl. Berufsschule Freising

Ausbildungsberuf	Jahrgangsstufe	Sprengelgebiet	Sprengelschule
		<ul style="list-style-type: none"> - Markt Schwaben - Pliening - Poing Aus dem Lkr. München die Gemeinden <ul style="list-style-type: none"> - Garching b. München - Ismaning - Oberschleißheim - Unterschleißheim - Unterföhring 	
		Lkr. Starnberg Aus dem Lkr. München die Gemeinden <ul style="list-style-type: none"> - Gräfelfing - Neuried - Planegg 	Staatl. Berufsschule Starnberg

2. Die Sprengelbildungen werden für die Jahrgangsstufe 10 zum 1. August 2005, für die Jahrgangsstufe 11 zum 1. August 2006 und für die Jahrgangsstufe 12 zum 1. August 2007 wirksam.

3. Entgegenstehende Fachsprengel werden aufgehoben.

4. Die Berufsschulpflichtigen der genannten Ausbildungsberufe haben die für sie zuständige Berufsschule zu besuchen.

München, 10. August 2005
Regierung von Oberbayern

Werner-Hans Böhm
Regierungspräsident

OBABl 2005, S. 194

REGIERUNG VON NIEDERBAYERN

Bayerisches Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG); Erweiterung und Neubildung von Fachsprengeln an den Staatlichen Berufsschulen II Landshut und Passau; Einbeziehung des Landkreises Freising

Bekanntmachung vom 8. August 2005 44-10-5204-20/05

Die Regierung von Niederbayern hat gemäß Art. 34 Abs. 2 BayEUG mit Bekanntmachung vom 26. Juli 2005, Az.: 540-5204-774, u. a. Folgendes verfügt:

1. Die an der Staatlichen Berufsschule II Landshut bestehenden Fachsprengel für die Ausbildungsberufe

- a) „Pharmazeutisch-kaufmännische/r Angestellte/r“ (Jahrgangsstufen 10 bis 12)
- b) „Verwaltungsfachangestellte/r“ (Jahrgangsstufen 10 bis 12)
- c) „Sozialversicherungsfachangestellte/r“ (Jahrgangsstufen 10 bis 12)

werden ab dem Schuljahr 2005/06 um das Gebiet des Landkreises Freising erweitert.

2. Für den Ausbildungsberuf „Automobilkaufmann/-frau“ (Jahrgangsstufen 11 und 12) werden an der Staatlichen Berufsschule II Landshut und an der Staatlichen Berufsschule II Passau ab dem Schuljahr 2005/06 folgende Fachsprengel gebildet:

Schulort	Sprengelgebiet
Landshut	<ul style="list-style-type: none"> - Städte Landshut und Straubing - Landkreise Dingolfing-Landau, Freising, Landshut, Straubing-Bogen - Landkreis Kehlheim-Süd (ehem. Lkr. Mainburg) - Landkreis Rottal-Inn-West (ehemaliger Lkr. Eggenfelden)
Passau	<ul style="list-style-type: none"> - Stadt Passau - Landkreise Deggendorf, Freyung-Grafenau, Passau, Regen - Landkreis Rottal-Inn-Ost (ehemaliger Lkr. Pfarrkirchen)

3. Die Fachsprengelbildung erfolgt nach Anhörung der beteiligten Schulaufwandsträger, der zuständigen Stellen nach dem Berufsbildungsgesetz und der Regierung von Oberbayern. Sie ist maßgebend für Berufsschulpflichtige und Berufsschulberechtigte, sofern nicht Gastschulverhältnisse vorliegen, die den Besuch einer anderen Berufsschule gestatten.

4. Die als Anlage (...)

5. Diese Bekanntmachung tritt zum 1. August 2005 in Kraft.

München, 9. August 2005
Regierung von Niederbayern

Moser
Ltd. Regierungsschuldirektor

OBABl 2005, S. 195

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Dreizehnte Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Gliederung der Volksschulen im Landkreis Bad Tölz-Wolfratshausen

Vom 22. Juli 2005 540.2-5103-TÖL-1/04

Auf Grund von Art. 26 und 32 Abs. 5 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, berichtigt S. 632, BayRS 2230-1-1-UK) erlässt die Regierung von Oberbayern folgende Rechtsverordnung:

§ 1

Die Rechtsverordnung der Regierung von Oberbayern über die Gliederung der Volksschulen im Landkreis Bad Tölz-Wolfratshausen vom 7. März 1979 (RABl OB S. 57), zuletzt geändert durch die Zwölfte Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Gliederung der Volksschulen im Landkreis Bad Tölz-Wolfratshausen vom 21. Juli 2005 (OBABl S. 190), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Nr. 14 erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr.	Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule
14.	Volksschule Münsing (Grundschule) Das Gebiet der Gemeinde Münsing ohne die Gemeindeteile Bruckmaier, Pischetsried, Sankt Heinrich, Schallenkam und Schechen.

2. § 1 Nr. 17 Buchst. a) erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr.	Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule
17.a)	Volksschule Wolfratshausen (Grund- und Hauptschule) Das Gebiet der Stadt Wolfratshausen nördlich der Linie Loisach-Isar-Kanal (Mitte) – Königsdorfer Straße / B 11 (Mitte) – Schießstättstraße (Mitte) – Am Waldrand (ganz zugehörig) – Eichenweg (Mitte) – Äußere Sauerlacher Straße (Mitte) bis östliche Stadtgrenze; der Teil des Stadtteils Nantwein nördlich der Äußeren Sauerlacher Straße und der Stadtteil Weidach der Stadt Wolfratshausen; dazu das Gebiet der Gemeinde Egling westlich der Isar; dazu das gemeindefreie Gebiet Pupplinger Au; dazu das gemeindefreie Gebiet Wolfratshausener Forst nördlich der Linie vom nördlichsten Punkt des Gebietes der Stadt Geretsried in östlicher Richtung bis zum südwestlichsten Punkt des Gemeindegebietes Egling; dazu der Gemeindeteil Bruckmaier der Gemeinde Münsing. Dazu für die Jahrgangsstufen 5 bis 9: Das Gebiet der Gemeinde Icking. Dazu für die Jahrgangsstufen 7 bis 9: Die Gemeindeteile Höhenrain und Biberkor der Gemeinde Berg (Lkr. Starnberg).

3. § 1 Nr. 17 Buchst. b) erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr.	Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule
17.b)	Volksschule Wolfratshausen-Waldram (Grund- und Hauptschule) Das Gebiet der Stadt Wolfratshausen südlich der unter Nr. 17 Buchst. a) beschriebenen Linie. Dazu für die Jahrgangsstufen 5 bis 9: Das Gebiet der Gemeinde Münsing ohne die Gemeindeteile Bruckmaier, Pischetsried, Sankt Heinrich, Schallenkam und Schechen.

§ 2

Diese Rechtsverordnung tritt am 1. August 2005 in Kraft.

München, 22. Juli 2005

Regierung von Oberbayern

Werner-Hans Böhm

Regierungspräsident

OBABl 2005, S. 195

Landesentwicklung

PLANUNGSVERBAND REGION INGOLSTADT

Haushaltssatzung des Planungsverbandes Region Ingolstadt für das Haushaltsjahr 2005

I.

Auf Grund § 6 Abs. 1 Ziff. 3 der Verbandssatzung in Verbindung mit Art. 5 Abs. 4 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes, Art. 41 Abs. 1, Art. 42 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit und Art. 55 ff. der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern erlässt der Planungsverband Region Ingolstadt folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2005 wird

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben auf	58 700 €
und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben auf	23 032 €

festgesetzt.

§ 2

Kreditaufnahmen zur Finanzierung von Ausgaben des Gesamthaushalts sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag für Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 9 783 € festgesetzt.

§ 5

Umlagen von den Verbandsmitgliedern werden nicht erhoben.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2005 in Kraft.

II.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan 2005 liegen gemäß Art. 59 Abs. 3 LkrO eine Woche lang in Ingolstadt, Auf der Schanz 39, Zimmer 108, während der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht auf.

Ingolstadt, 7. Juli 2005

Planungsverband Region Ingolstadt

Dr. Lehmann

Oberbürgermeister, Verbandsvorsitzender

OBABl 2005, S. 196